

Gemeinderatssitzung
am 22.07.2020



Öffentlicher Teil
Vorlage 2020-06-08

Bearbeiterin: Ingrid Kern
Telefon: 07643/9107-14
Az. 659.21

TOP 8
(Neu-)Erlass der Satzung über die Verpflichtung der
Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen
der Gehwege (Streupflichtsatzung)

I. Beschlussvorlage

A Problem und Ziel

Die Gemeindeverwaltung bereitet sich aktuell auf die Anforderungen vor, die sich aus der EU-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 26.10.2016 ergeben und die zum 23.09.2020 umzusetzen sind. Bei der Durchsicht der kommunalen Satzungen, die als Ortsrecht auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht sind, hat sich bei mehreren Satzungen ein Anpassungsbedarf ergeben. Dies macht die Überarbeitung und den Neuerlass einzelner Satzungen erforderlich.

Dies trifft auch auf die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) zu. Die aktuell gültige Streupflichtsatzung wurde am 4. Dezember 1989 erlassen und bedarf ohnehin einer Neufassung.

B Lösung

Der Gemeinderat hat eine überarbeitete Streupflichtsatzung neu zu erlassen. Grundlage für den nachfolgenden Entwurf ist das entsprechende Satzungsmuster des Gemeindetages Baden-Württemberg. Vor diesem Hintergrund wurden folgende, wesentliche Änderungen an der bisherigen Streupflichtsatzung vorgenommen.

§ 3 Abs. 6 wird zur Vereinfachung der Anwendung der Verpflichtung der Hinterlieger zur Streupflicht neugefasst. Mit dieser Konkretisierung wird die Begriffsdefinition des Hinterlegers verdeutlicht und eine Anpassung an den Wortlaut des § 15 Abs. 1 StrG vorgenommen.

§ 4 Abs. 1 wird um einen zusätzlichen Satz ergänzt, in welchem eine Reinigungspflicht für die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume (Baumscheiben) festgelegt wird.

In § 5 Abs. 1 wird durch das Einfügen eines weiteren Satzes ausdrücklich klargestellt, dass die Anliegerverpflichtung jeweils für die Mitte des Fußweges besteht. In der Folge ergibt sich

eine gesamtschuldnerische Verantwortung, sollten auf beiden Seiten des Fußweges verpflichtete Straßenanlieger vorhanden sein.

Eine weitere Neuerung im § 5 ist die Ergänzung eines fünften Absatzes über die Anliegerverpflichtung an Bushaltestellen. Dort ist nun eindeutig festgelegt, wie die Streupflicht an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel bzw. Schulbusse, auszuführen ist.

C Alternativen

Keine.

D Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen

Keine.

E Sonstige Kosten

Keine.

F Verweis auf Anlagen

– Entwurf der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

G Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die anliegende Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).